

55. 1. Innerhalb welcher Frist verfährt eine Stempelsteuerforderung, wenn die Verjährung vor Eintritt der Geltung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 begonnen hat, aber nicht vollendet ist?

welche das ganze Immobile in seiner höchsten Ausnutzungsfähigkeit abgegolten wird, und die daher auch das volle Äquivalent der das Grundstück belastenden Rechte in sich schließt. Der Empfang der in solcher Weise ausgemittelten Summe setzt demnach den Eigentümer in den Stand, jene Ansprüche abzulösen, indem er den Berechtigten völligen Ersatz, also in Ansehung sowohl des objektiven wie des individuellen Wertes, gewährt. Demzufolge ist der Vorinstanz beizutreten, wenn sie am Schlusse ihrer Ausführungen sagt, es ergebe sich klar, „daß in der dem Eigentümer unter der Annahme der Neubebauung festgesetzten Enteignungsentschädigung der jetzt von dem Kläger erhobene Schadensanspruch begriffen ist“. Und es wird dann mit Recht unter Anwendung des § 11 des Enteignungsgesetzes, dessen Inhalt oben mitgeteilt worden, gefolgert, daß der Kläger sich wegen jenes Anspruches nur an den Grundstückseigentümer halten kann. Es muß dabei, wie solches auch in dem angefochtenen Urteile ausgesprochen, dahingestellt bleiben, ob nicht der Cedent des Klägers auch wegen des Anspruches für die Verlegung des Geschäftes, insbesondere auch wegen des ihm nach dem Entschädigungsfestsetzungsbeschlusse von der Unternehmerin zu gewährenden Betrages von 15 674 M., an die Grundstückseigentümer zu verweisen gewesen wäre.

Es erhebt sich mit den vorstehenden Darlegungen auch der Hinweis der Revision darauf, daß die Räume, für welche Entschädigung verlangt werde, gar nicht auf dem enteigneten Grundstücke, sondern unter dem Bürgersteige daneben gelegen hätten, danach aber klar vorliege, daß die Mietsentschädigung hierfür nicht in der den Eigentümerin zugebilligten Summe enthalten sein könne. Es ergibt sich nämlich ohne weiteres, daß in dem letzteren Betrage im Hinblick auf die oben dargelegte Weise seiner Ausmittelung auch die Entschädigung für jene Kellerlokalitäten steckt, zu denen der Zugang nur von den unter dem fraglichen Hausgrundstück liegenden und zu diesem gehörigen Kellerräumen aus möglich war.“ . . .

2. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Stiftungs- und des Schenkungsstempels in Ansehung der Beschaffenheit der Willenserklärung.

Kabinettsorder vom 18. Juli 1845.

Erbchaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 § 4.

VII. Civilsenat. Ur. v. 25. April 1902 i. S. R. (R.) w. preuß. Steuerriskus (Bekl.). Rep. VII. 55/02.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 1. Mai 1885 schlossen M. R. und zwei Geschwister desselben einen Vertrag, laut dessen § 1 sie dahin übereinkamen, daß sie zur Wahrung des Andenkens ihres verstorbenen Vaters aus dessen Nachlaß den Betrag von 615 000 M, und zwar ein jeder von ihnen aus seinem Erbteile 205 000 M, aussondern, um einen Fonds zu bilden, aus dem verschiedene im Sinne des Erblassers vorzunehmende Ausgaben zu Wohlthätigkeitszwecken bestritten werden sollten. In den §§ 2, 3 und 4 des Vertrages wurde M. R. von den beiden Mitkontrahenten ermächtigt, die von diesen zu berichtigenden Beiträge einzuziehen. Der § 5 lautete in seinen hier in Betracht kommenden Bestimmungen:

„Herr M. R. hat die von ihm eingezogenen Beträge sowie den von ihm selbst zu berichtigenden Anteil in nachstehender Weise zu verwenden: . . .

2. Den Betrag von 100 000 M zur Errichtung einer Familienstiftung, deren Zweck im allgemeinen dahin gehen soll, daß aus den Zinsen des . . . Kapitals die Descendenten der kontrahierenden Teile bei nachweislichem Bedürfnis Unterstützung erhalten sollen. . . .

3. Den Betrag von 150 000 M für das zu errichtende jüdische Lehrerseminar in Posen. . . .“

Weitere ähnliche Bestimmungen folgten unter den Nummern 4—13.

Die Besteuerung der Urkunde war ausgesetzt. Der Kläger, welcher der Ansicht war, daß in derselben Stiftungen nicht errichtet, und rechtlich wirksame Schenkungen nicht erklärt seien, und welcher auch Verjährung behauptete, stellte eine dementisprechende Feststellungsklage an. In der ersten und zweiten Instanz wurde derselben in

Ansehung einzelner der in der Urkunde getroffenen Bestimmungen stattgegeben, in der Revisionsinstanz auf vollständige Klageabweisung erkannt.

Aus den Gründen:

... „Die Verjährungseinrede ist vom Berufungsrichter mit Recht verworfen, wenn auch seine dieselbe betreffenden Ausführungen nicht durchweg gebilligt werden können. Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 enthält hinsichtlich der Verjährung eigene Vorschriften über die zeitlichen Grenzen seiner Anwendung nicht; speciell ist auch in § 34 desselben nicht ausgesprochen, daß auf die Verjährung einer vor dem 1. April 1896 eingetretenen Stempelpflicht unbedingt die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden sollen; das Gesetz beläßt es in dieser Beziehung vielmehr lediglich bei den Grundsätzen des sonst geltenden allgemeinen Rechtes. Diese gehen dahin, daß die kürzere Verjährung des neuen Rechtes Anwendung leidet, so zwar, daß ihr Lauf erst mit der Geltung des neuen Gesetzes beginnt, daß aber, wenn die ältere, längere, vor dem Gesetze bereits begonnene Verjährung eher ablaufen würde, dieses dem Verpflichteten günstigere Ergebnis, obwohl der teilweise Ablauf der Frist des älteren Rechtes kein wohlervornenes Recht, sondern nur eine rechtliche Aussicht begründete, ungeachtet des Eintrittes des neuen Gesetzes dem Schuldner erhalten bleiben soll. Im vorliegenden Falle ist weder die in § 629 A.L.R. I. 9 vorgesehene 44jährige, noch auch seit dem 1. April 1896 die 10jährige Verjährungsfrist des § 27 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 abgelaufen.

Den § 5 Nr. 2 des Vertrages vom 1. Mai 1885 faßt der Berufungsrichter als Errichtung einer Familienstiftung, als den Stiftungsakt selbst auf, indem er betont, daß die Kontrahenten durch bis ins einzelne gehende Bestimmungen den Zweck und die Verfassung der Stiftung geregelt haben. Demgegenüber führt die Revision aus, die Vertragsbestimmung enthalte nur den Auftrag an M. R. zur Verwendung von 100000 M., nicht aber die Errichtung der Stiftung; die weiteren Bestimmungen über diese seien einem noch ausarbeitenden Statute vorbehalten; es sei aber ein anderes, ob dem M. R. die Errichtung der Stiftung aufgetragen, oder ob in dem Vertrage die Stiftung selbst errichtet worden sei.

Der Angriff ist nicht begründet. Ob in dem Vertrage die Er-

richtung der Stiftung als ein erst noch zu vollziehender Akt vorgeesehen und vereinbart, oder aber ob derselbe als die unmittelbare Grundlage der Stiftung, der Stiftungsakt aufzufassen ist, stellt sich als eine der Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht zugängliche Frage tatsächlicher Art dar, und ihre Beantwortung durch den Berufsrichter im letzteren Sinne läßt auch einen prozessualen Mangel, eine unzureichende Würdigung der in Betracht kommenden Momente nicht erkennen. Der Eingang der Vertragsbestimmung, nach welchem der Beauftragte von den Beiträgen der Kontrahenten die Summe von 100000 *M* „zur Errichtung einer Familienstiftung zu verwenden hat“, ist nicht als zwingend dahin, daß er in seiner Person die Stiftung errichten solle, aufzufassen; mit dem Wortlaute vereinbar ist vielmehr, daß die Stiftung sofort ins Leben treten sollte, und nur ihre materielle Ausstattung, wenigstens bezüglich eines Teiles des Stiftungsvermögens, als etwas Künftiges gedacht wurde. Mit Recht legt der Berufsrichter aber Gewicht auf die weiter noch zu der Nr. 2 getroffenen Bestimmungen, die namentlich insofern von Bedeutung sind, als in ihnen die Vertretung und Verwaltung der Stiftung einem gleichzeitig bereits gebildeten Kuratorium übertragen ist. Da die Kontrahenten sich über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben, so ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie den Stiftungsakt noch hätten hinauschieben und einem von ihnen überlassen wollen. Wenn noch gewisse Bestimmungen einem, jedoch nicht etwa von dem *N. K.* allein auszuarbeitenden, Statute vorbehalten wurden, so entsprach das dem Bedürfnisse einer weiteren Detaillierung, bildet aber keinen Grund gegen die Annahme, daß die Kontrahenten die Stiftung als sofort ins Leben tretend gewollt haben. Muß dies aber angenommen werden, so erscheint die Anwendung des Stempels für Fideikommißstiftungen als gerechtfertigt. Durch die zur Erläuterung und Ergänzung der betreffenden Tarifstelle ergangene Kabinettsorder vom 18. Juli 1845 ist unter 2 bestimmt, daß der Stempel zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, ohne Rücksicht darauf zu verwenden ist, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist, oder nicht. Danach kommt es für die Stempelspflicht nicht darauf an, ob es nach dem örtlich Anwendung findenden Rechte für die Entstehung der Stiftung oder doch für die Zulässigkeit von Klagen aus der Stiftungsurkunde der gerichtlichen Verlautbarung und Bestätigung oder einer Genehmigung bedarf, und

ob, wenn dies der Fall, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, oder nicht; es genügt vielmehr, daß in der Urkunde der Stiftungswille in einer seinem Wesen entsprechenden Art erklärt ist. Durch das Gesetz, betr. die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 ist am Rechtszustande in den hier interessierenden Punkten nichts geändert. In die Zeit der Geltung dieser Gesetzesvorschriften aber fällt der Abschluß des Vertrages.

Auf die unter Nr. 11 des § 5 getroffene Bestimmung, laut deren der Betrag von 20000 *M* für die Descendenten des Rabbiners R. verwendet werden soll, treffen die gleichen Gesichtspunkte zu.

Ohne Rechtsirrtum nimmt der Berufungsrichter an, daß der Vertrag in seinen übrigen Bestimmungen schriftliche Beurkundungen von Schenkungen unter Lebenden enthält. Hier gehen zunächst die Bestimmungen unter Nr. 3, 4, 5, 8, 10, 12 und 13 dahin, daß M. R. von dem durch die Beiträge gebildeten Fonds Summen für bestimmt bezeichnete Institute, Vereine oder physische Personen verwenden soll; allein wie bei den Stiftungen angenommen werden durfte, daß deren Errichtung nicht erst durch M. R., sondern sogleich in der Urkunde durch alle drei Kontrahenten geschehen sollte, so steht auch hier der Auffassung, daß nicht jener für sich allein, sondern alle drei gegenüber den genannten Instituten in die rechtliche Stellung von Geschenkgebern treten wollten, nichts entgegen. Nach den Einleitungsworten und dem weiteren Zusammenhange des Vertrages wollten die Kontrahenten durch die Zuwendungen eine Pflicht der Pietät gegen ihren verstorbenen Vater erfüllen; es war ihre Absicht, durch Stiftungen und Schenkungen das Andenken an ihn zu erhalten. Dem würde es nicht entsprochen haben, daß einer von ihnen, dem die Auszahlung übertragen wurde, rechtlich allein als Schenker auftrat; der Zweck des Vertrages brachte es vielmehr mit sich, daß alle drei Kontrahenten, also auch S. R. . . . und Frau L., geb. R., den Empfängern gegenüber die Stellung von Schenkgebern einnahmen und die Schenkungen als eine zur Wahrung des Andenkens ihres Vaters von ihnen gemachte Zuwendung entgegennehmen ließen. Sie verpflichteten sich zunächst untereinander, ein Kapital durch Beiträge zu schaffen und zu verwenden; dies mochte für sich allein eine unmittelbare Wirkung nach außen noch nicht haben, sondern nur die Schenkungen vorbereiten und ihre Ausführung sichern; allein sie beschränkten sich hierauf nicht,

sondern erteilten einem von ihnen zugleich den Auftrag, mit der Gabe auch ihren Schenkungswillen den Empfängern zu überbringen. Dies geschah urkundlich; beurkundet war also auch ihr genannter Wille, d. h. das den Schenkungsvertrag von ihrer Seite unmittelbar erfüllende subjektive Moment. Der in solcher Art ausgesprochene Schenkungswille war ferner auch hinausgegeben; er konnte und sollte an diejenigen, für welche er bestimmt war, ohne weitere Mitwirkung des J. K. und der Frau L. mit der Gabe gelangen. Die Urkunde enthielt also den Schenkungs-Dispositionsakt. Sie war auch geeignet, in Streitigkeiten zwischen den Empfängern und einem der Geber über den Titel der gezahlten Gelder zu Gunsten der Empfänger Beweis zu erbringen. In Fällen ähnlicher Art mag es denkbar sein, daß der Schenker, obwohl der Auftrag, den Schenkungswillen zu überbringen, beurkundet ist, dennoch aus irgend einem Grunde die Absicht gehabt hat, den Schenkungswillen nicht in urkundlicher Gestalt, sondern ausschließlich mündlich durch den Beauftragten als Boten den Schenknehmern zu übermitteln, diesen von dem Vorhandensein der Urkunde weder durch Vorzeigen oder Vorlesen derselben, noch in irgend einer anderen Weise Kenntnis geben zu lassen, und es mag dann die Frage aufgeworfen werden können, ob trotzdem eine urkundliche Schenkung vorliegt. Allein da der Kläger Behauptungen solcher Art nicht aufgestellt, geschweige denn dem Inhalte der Urkunde gegenüber zu begründen versucht hat, so war für den Berufungsrichter Anlaß, auf die bezeichnete Frage einzugehen, nicht vorhanden. Daß die Urkunde keine an die Empfänger gerichtete Adresse enthält und sich ihnen gegenüber nicht der Form der Anrede bedient, kann nicht ins Gewicht fallen, weil dies schon in dem nächsten Zwecke derselben, die drei Erben untereinander zu verpflichten, seine Erklärung findet.

Die so beschaffene Urkunde aber fällt unter die Bestimmung in § 4 des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. Die Tragweite der dieser Vorschrift gegebenen Fassung ergibt sich aus ihrem Gegensatz zur Fassung der bis dahin in Geltung gewesenen Tariffstelle, nach welcher die Stempelpflicht eintrat, wenn die Schenkung „durch schriftliche Willenserklärung erfolgte“. Unter der Herrschaft dieser älteren Bestimmung war im Hinblick auf ihren Wortlaut die Auffassung möglich und hat Vertretung gefunden, daß

Schriftlichkeit des Schenkungsgeschäftes in seinem ganzen Umfange, der Schenkungserklärung wie ihrer Annahme, als der beiden Voraussetzungen der Schenkungswirkung, erforderlich sei; aber dieser Wortlaut ist eben in das neue Gesetz nicht übernommen, da nach dessen Fassung die Schenkung, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, der Wertstempelabgabe unterliegt. Daß die Änderung der Fassung eine absichtliche ist, kann von vornherein nicht bezweifelt werden und wird außerdem durch die Gesetzesmaterialien bestätigt. In der Begründung zu § 3 des Entwurfes (Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses III. Session der 11. Legislaturperiode 1872/73 Bd. 1 Nr. 12 S. 45/59) ist ausdrücklich hervorgehoben, die vorgeschlagene Fassung solle die durch die bisherige Fassung des Stempeltarifes hervorgerufenen Zweifel erledigen; das Gesetz könne keinen Unterschied in betreff der Steuerpflichtigkeit der Schenkung zulassen, je nachdem die letztere im strengsten Sinne durch schriftliche Willenserklärung erfolgt, d. h. der Akt der Schenkung in der betreffenden Urkunde als gegenwärtiger behandelt und vollzogen, oder aber als ein bereits mündlich erklärter und vollzogener schriftlich beurkundet, bestätigt oder anerkannt wird; eine derartige Unterscheidung würde zur Folge haben, daß der Schenkungsstempel nur noch ausnahmsweise und von Geschäftsunkundigen entrichtet werden würde. Auf eine Beurkundung des Annahmewillens kann es im Sinne des Gesetzes vom 30. Mai überhaupt nicht mehr ankommen; aber auch eine mündliche oder stillschweigende Annahme ist für den Eintritt der Stempelspflicht der beurkundeten Schenkungserklärung nicht erforderlich; es bedarf vielmehr lediglich dieser letzteren selbst in ihrem obenangegebenen Charakter. Der Stempel ruht auf eben dieser Urkunde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 25 S. 322; Striethorst, Archiv Bd. 99 S. 168.

Für die Nr. 6, welcher zufolge ein Betrag von 2000 *M* für Jerusalem zu Händen des Rabbiners H. behufs Kapitalisierung der vom Erblasser gezahlten Jahresbeiträge gewährt werden soll, ist die Stempelspflicht mit der Ausführung bestritten, daß es an der Bestimmtheit der zu beschenkenden Personen fehle. Hier lag aber, da die Gabe an die Stelle von bisher schon geleisteten Beiträgen treten sollte, objektive Bestimmtheit vor, und der Wille der Schenker richtete



sich auf die, wengleich ihnen noch nicht bekannte, Person der bisherigen Empfänger.

Ein gleichartiger Einwand ist von der Revision in Bezug auf die Nr. 9 erhoben, wie sie dahin geht, daß M. R. einen gewissen Betrag für die Verwandten der verstorbenen Mutter der Kontrahenten verwenden solle. Der Kreis der Schenknehmer steht aber fest, und wenn in Bezug auf die Art der Gabe und die Anteile der einzelnen Beschenkten dem Beauftragten ein Spielraum gelassen war, so kann das die Gültigkeit des Schenkungswillens nicht beeinträchtigen.

Die Revision des Klägers mußte hiernach in vollem Umfange zurückgewiesen werden.

Verneint ist die Stempelpflicht vom Berufungsrichter für die Bestimmung unter Nr. 7. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revisionsanschließung des Beklagten, welche als begründet angesehen werden muß. Eine mit der Natur der Schenkung unvereinbare Unbestimmtheit des Schenkungswillens liegt auch hier nicht vor; die Bezeichnung der Empfänger war nicht dem Beauftragten schlechthin überlassen, sondern er hatte nur die Auswahl innerhalb eines örtlich und nach Art der zu beschenkenden Institute *ic* bestimmten Kreises. Daß ein so gearteter Wille als Schenkungswille schlechthin unwirksam sei, läßt sich nicht anerkennen; es kommt stets auf die konkreten Umstände an, nach Maßgabe welcher im vorliegenden Falle das rechtlich erforderliche Maß von Bestimmtheit nicht vermißt werden kann. Die Beurkundung der Schenkungserklärung fällt wiederum unter § 4 des Gesetzes. Eines Eingehens auf die vom Beklagten unter Heranziehung anderer Gesichtspunkte gegebene Begründung bedurfte es nicht. Die Klage mußte mithin, auch soweit ihr vom Berufungsrichter stattgegeben ist, . . . zurückgewiesen werden.“ . . .